

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

am Niederspannungsnetz der ASCANETZ GmbH

ASCANETZ GmbH  
Geschäftsanschrift:  
Magdeburger Straße 26  
06449 Aschersleben



(je ein Exemplar pro Einzelanlage)

Bitte senden Sie uns ein unterzeichnetes Exemplar per E-Mail an [info@ascanetz.de](mailto:info@ascanetz.de) zurück.

Vorgangs-ID: VOG

Kundenanlagen-ID: KAN

Anlage gem. Fertigstellungsanzeige vom: \_\_\_\_\_

Eingangsvermerk ASCANETZ: \_\_\_\_\_

## A) Bezeichnung, Standort, Genehmigung der Anlage

|   |                                                                                                   |                      |            |                       |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------|-----------------------|
| 1 | Bezeichnung der Anlage:                                                                           |                      |            |                       |
| 2 | Fabrikatsnummer:                                                                                  |                      |            |                       |
| 3 | max. Wirkleistung ( $P_{Amax}$ ):                                                                 |                      |            | kW                    |
|   | <small>(inst. Leistung i. S. d. § 3 Nr. 31 EEG, bei PV-Anlagen: GS-seitige Modulleistung)</small> |                      |            |                       |
|   | max. Scheinleistung ( $S_{Amax}$ ):                                                               |                      |            | kVA                   |
|   | <small>(PV-Anlagen: WS-seitige Ausgangsleistung)</small>                                          |                      |            |                       |
| 4 | Standort der Anlage:                                                                              | PLZ, Ort / Gemarkung |            |                       |
|   |                                                                                                   | Straße/ Hausnummer   |            |                       |
|   |                                                                                                   | Flur                 | Flurstück  |                       |
| 5 | Standortkoordinaten:                                                                              | Hochwert             | Rechtswert | Bezugselipsoid        |
|   | <small>(Gauß-Krüger)</small>                                                                      |                      |            |                       |
| 6 | behördl. Genehmigung:                                                                             | Art der Genehmigung  | Nr./AZ     | Datum der Genehmigung |
|   |                                                                                                   |                      |            |                       |

## B) Technische Angaben

|   |                                                                       |                                                                                                          |                                                  |                          |
|---|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------|
| 1 | Übergabestelle:                                                       | <input type="checkbox"/> vorhandener HAK                                                                 | <input type="checkbox"/> vorhandene ZAS          |                          |
|   | <small>HAK- Hausanschlusskasten<br/>ZAS- Zähleranschlusssäule</small> | <input type="checkbox"/> neuer HAK                                                                       | <input type="checkbox"/> neue ZAS                |                          |
| 2 | Netzsicherheitsmanagement:                                            | <input type="checkbox"/> vierstufiger EFR-Empfänger                                                      |                                                  |                          |
|   |                                                                       | <input type="checkbox"/> Begrenzung der Ausgangsleistung auf 70% der Modulleistung (nur PV $\leq 25$ kW) |                                                  |                          |
|   | Umsetzung der 70%-Begrenzung durch:                                   | <input type="checkbox"/> Strombegrenzungsrelais                                                          |                                                  |                          |
|   |                                                                       | <input type="checkbox"/> Begrenzung der WR-Leistung                                                      |                                                  |                          |
| 3 | Installation des EFR-Empfängers                                       | Gerätetyp                                                                                                | Fabrikatsnummer                                  | Baujahr                  |
|   |                                                                       | Einbaudatum                                                                                              | Inbetriebnahmedatum                              |                          |
|   |                                                                       | <input type="checkbox"/> in der Übergabestelle                                                           | <input type="checkbox"/> in der Erzeugungsanlage | <input type="checkbox"/> |

Die Installation des Funkrundsteuerempfängers einschließlich der Steuerung der Erzeugungsanlagen entsprechen den Technische Mindestanforderungen der ASCANETZ GmbH zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA). Die Weiterverarbeitung der Steuerbefehle vom EFR- Empfänger zur Erzeugungsanlage wurde umgesetzt und die Funktion geprüft. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Netzsicherheitsmanagement ist somit gewährleistet.

### 4 Erzeugungsanlage und NA-Schutz

- 4.1 ☐ Einheitenzertifikat für Erzeugungseinheiten und/oder Speicher vorhanden
- 4.2 ☐ Nachweis für die Leistungsflussüberwachung am Netzanschlusspunkt ( $P_{AV,E}$ -Überwachung, 70%-Begrenzung, Symmetrieeinrichtung)
- |                                                             |                                                              |                                                    |                                                          |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Zertifikat $P_{AV,E}$ -Überwachung | <input type="checkbox"/> Herstellererklärung Nulleinspeisung | <input type="checkbox"/> Zertifikat 70%-Begrenzung | <input type="checkbox"/> Zertifikat Symmetrieeinrichtung |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
- 4.3 ☐ Zertifikat für den NA-Schutz

#### Zum Einsatz kommt

- ☐ Zentraler NA-Schutz ( $\sum S_{Amax} > 30$  kVA)
- ☐ Ausfall der Hilfsspannung des NA-Schutz führt zum Ausschalten des/der Kuppelschalter(s)
- ☐ Auslösetest NA-Schutz  $\rightarrow$  Kuppelschalter erfolgreich durchgeführt
- ☐ Kabelbruch auf der Leitungsverbindung zum Kuppelschalter führt zum Ausschalten des Kuppelschalters

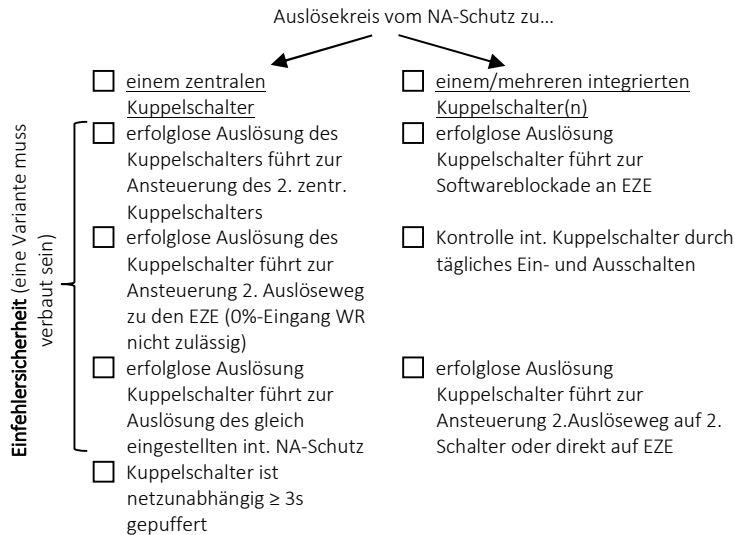
#### oder Integrierter NA-Schutz

- ☐  $\sum S_{Amax} \leq 30$  kVA
- ☐  $\sum S_{Amax} > 30$  kVA (BHKW mit einer dem VNB jederzeit zugänglichen Schaltstelle)
- ☐  $\sum S_{Amax} > 30$  kVA (Speicher, die nicht in das NS-Netz des VNB einspeisen)

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

Vorgangs-ID: VOG

Kundenanlagen-ID: KAN



Einstellwert-Parametersatz: ☐ BHKW ≤ 50 kW,  
☐ BHKW > 50 kW,  
☐ PVA oder Batteriespeicher

Einstellwert U> (10 min-Wert) Soll: 1,10 Un

Ist: Un

## Ergebnisse der Schutzprüfung

Es ist eine Schutzprüfung vor Ort durchzuführen und die Spalte Messwerte zu befüllen. Für Erzeugungsanlagen < 135 kW wird alternativ das Schutzprüfprotokoll der Werksfertigung der Zähleranschlußsäule mit Passwort-gesichertem/ plombierten NA-Schutz-Parametersatz akzeptiert:

| Schutzfunktion                           | Einstellwerte |    | Messwerte |    |
|------------------------------------------|---------------|----|-----------|----|
| Spannungssteigerungs-schutz U >>         | Un            | ms | Un        | ms |
| Spannungssteigerungs-schutz (10-min) U > | Un            | ms | Un        | ms |
| Spannungsrückgangs-schutz U <            | Un            | s  | Un        | s  |
| Spannungsrückgangs-schutz U <<           | Un            | ms | Un        | ms |
| Frequenzrückgangs-schutz f <             | Hz            | ms | Hz        | ms |
| Frequenzrückgangs-schutz f >             | Hz            | ms | Hz        | ms |

☐ Der NA-Schutz wurde nach der Schutzprüfung Passwort-gesichert oder plombiert

## Wiederzuschaltung der Erzeugungsanlage nach NA-Schutz-Auslösung

☐ mit Gradient ☐ mit Zufallsgenerator ☐ pauschal nach > 10 10%PAmx /min (1 bis 10 min) Minuten

☐ bei automatischer Wiederzuschaltung der Erzeugungsanlage ist die Übergabestelle zum Netzbetreiber mit einem Hinweisschild „Achtung Kuppelschalter mit AWZ“ beschriftet

☐ NOT-AUS-SCHALTER ist vorgesehen

4.4 wenn P<sub>AV,E</sub>-Überwachung/Nulleinspeisung vorhanden:

☐ Funktionstest P<sub>AV,E</sub>-Überwachung/Nulleinspeisung erfolgreich durchgeführt

eingestellte Wirkleistung: kW

4.5 Symmetrieeinrichtung

Die Symmetriebedingungen werden eingehalten:

- ☐ durch einen Drehstromgenerator oder einen dreiphasigen Umrichter
- ☐ durch folgende Aufteilung der einphasig angeschlossenen Erzeugungseinheiten je Außenleiter

Summe S<sub>E<sub>max</sub></sub> der ggf. vorhandenen Erzeugungsanlagen/Speicher

Summe S<sub>E<sub>max</sub></sub> der neu hinzukommenden Erzeugungsanlagen/Speicher

☐ oder durch eine Symmetrieeinrichtung die den Unsymmetriewert auf 4,6 kVA je Außenleiter begrenzt

| L1  | L2  | L3  |
|-----|-----|-----|
| kVA | kVA | kVA |
| kVA | kVA | kVA |

☐ Ausfall der Hilfsspannung der EZE-Steuerung führt zum Ausschalten der integrierten Kuppelschalter

☐ Einfehlersicherheit für integrierten NA-Schutz und integrierte Kuppelschalter durch Anwendung DIN EN 62109 (VDE 0126-14)

Einstellwert-Parametersatz: ☐ BHKW ≤ 50 kW,  
☐ BHKW > 50 kW,  
☐ PVA oder Batteriespeicher

Einstellwert U> (10 min-Wert)\* Soll: 1,10 Un

Ist: Un

\*Wenn zusätzlich ein zentraler NA-Schutz mit U> 1,10 Un vorhanden ist, kann der Einstellwert am integrierten NA-Schutz bis auf 1,15 Un erhöht werden. Der Anlagenerrichter prüft die Auswirkungen auf die Kundenanlage.

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

Vorgangs-ID: VOG

Kundenanlagen-ID: KAN

## 4.6 Blindleistungsfahrweise

- ☐  $\cos \varphi$  (P)-Kennlinie (für PVA <13,8 kVA und >150 kVA) mit Endwert  $\cos \varphi=0,90$  ☐  $\cos \varphi=0,95$  ☐ ☐ Q(U)-Kennlinie (für PVA  $\geq 13,8$  und  $\leq 150$  kVA) ☐ fester  $\cos \varphi=0,90$  ☐  $\cos \varphi=0,95$  ☐ ☐ fester  $\cos \varphi=1,00$  (für DSG/BZ/StG  $\leq 3,68$  kVA)

## 4.7 Speicher

- ☐ Einheitenzertifikat für den Speicher/Wechselrichter vorhanden  
☐ NA-Schutz im Speicher/Wechselrichter vorhanden und nach VDE-AR-N 4105 eingestellt  
☐ Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination Erzeugungsanlage/Speicher am Netzanschlusspunkt auf \_\_\_\_\_ % der Erzeugungsanlage  
☐ der Funktionstest des Energieflussrichtungssensors wurde durch den Errichter durchgeführt und bestanden  
Lademodell:  
☐ Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz ☐ Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz  
☐ Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz ☐ Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Messkonzept: gewählte Speicherschaltung entsprechend Umsetzungshilfe TAB-NS der ASCANETZ GmbH: S

Die Erzeugungsanlage/Speicher ist nach VDE-AR-N-4105 und den technischen Anschlussbedingungen der ASCANETZ GmbH errichtet. Im Rahmen der Übergabe hat der Anlagenerrichter den Anlagenbetreiber eingewiesen, eine vollständige Dokumentation inklusive Schaltplan nach den jeweils gültigen VDE-Bestimmungen übergeben und die Erzeugungsanlage nach DGUV Vorschrift 3 oder TRBS 1201 für betriebsbereit erklärt.

Der Speicher/Wechselrichter ist zusätzlich nach dem FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ errichtet worden. Bei Batteriespeichersystemen (BSS) nach dem KfW-Marktanreizprogramm ist der Anlagenerrichter nachweislich für die Einhaltung und Inbetriebnahme des BSS durch den Anlagenhersteller geschult worden.

## C) Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (EEG / KWK-G)

- 1 ☐ die Anforderungen des § 9 Abs. 1 oder 2 EEG sind erfüllt ☐ die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG sind erfüllt (gilt nur für Biogas)  
☐ die Anforderungen des § 9 Abs. 8 EEG sind erfüllt (gilt nur für Windenergie) ☐ die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Nr. 2 EEG sind erfüllt (gilt nur für Biogas)  
☐ die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 % der installierten Leistung ist technisch sichergestellt (z.B. durch Umsetzung am Wechselrichter oder über ein Energiemanagementsystem EMS)
- 2 ☐ die Voraussetzungen für eine vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung gem. § 24 EEG sind nicht erfüllt
- 3 Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage war ich als Anlagenbetreiber ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe zu Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1)  
☐ ja ☐ nein
- 4 Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bestanden gegen mich als Anlagenbetreiber offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.  
☐ ja ☐ nein
- 5 Registrierung im Marktstammdatenregister (Registrierungspflicht nach EEG) Datum \_\_\_\_\_ Kennziffer \_\_\_\_\_
- 6 Zuschlagsnummer gemäß EEG Datum \_\_\_\_\_ Zuschlagsnummer \_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_ Zuschlagsnummer \_\_\_\_\_
- 7 ☐ Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G (Eingangsbestätigung des BAFA beilegen)
- 8 ☐ Anzeige der KWK- Anlage i. S. d. § 10 Abs. 6 KWK-G (Anzeige beim BAFA beilegen)
- 9 ☐ Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G (Zulassung des BAFA beilegen)

## D) Besonderheiten / Bemerkungen

## E) Bestätigung der Inbetriebnahme

- 1 Die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage (im Sinne des EEG-Anlagenbegriffs) erfolgte am: Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_  
☐ ausschließlich mit erneuerbaren Energien ☐ mit sonstigen Energieträgern
- 2 Der erstmalige Netzparallelbetrieb der Anlage erfolgte am: Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_
- 3 Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Anlage unverzüglich der ASCANETZ GmbH schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.
- 4 Errichter / Inbetriebsetzer \_\_\_\_\_ Anlagenbetreiber \_\_\_\_\_

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

Firma / Name des Bearbeiters

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Firma / Name des Bearbeiters

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum, Stempel und Unterschrift

# Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

Erläuterungen zur Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage am **Niederspannungsnetz** der ASCANETZ GmbH

## Allgemeine Hinweise:

Eine Erzeugungsanlage (Einzelanlage) ist den gesetzlichen Bestimmungen (EEG, KWK-G) folgend jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich sämtlicher technisch für den Dauerbetrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen. Daher ist für jede Inbetriebnahme einer Einzelanlage innerhalb von Erzeugungsanlagenparks eine separate Erklärung zur Inbetriebnahme abzugeben. Bei Änderungen der technischen Angaben und zum Entkopplungsschutz (Teil B) ist die Erklärung zu erneuern. Hierbei ist jedoch jeweils das Inbetriebnahmedatum i. S. der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben.

Sofern zur Erfassung der Einspeisemengen der Erzeugungsanlage eine bereits vorhandene Messeinrichtung genutzt wird (Einspeisung mehrerer Erzeugungsanlagen über gemeinsame Messung), ist der ASCANETZ GmbH der Zählerstand der Messeinrichtung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu angeschlossenen Erzeugungsanlage mitzuteilen. Liegt kein Zählerstand vor, wird die ASCANETZ GmbH eine Abgrenzung des Zählerstandes vornehmen. Zur Geltendmachung eines gesetzlichen Vergütungsanspruches sind weitere Nachweise sowie ein Foto der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. bei vorgenommenen Änderungen zu erbringen.

| Ziffer | Begriff       | Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A      | Formular-kopf | Anlage gem. Fertigstellungsanz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|        |               | Datum der Fertigstellungsanzeige gemäß ANA und dazugehöriges Datenblatt EEA.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|        |               | Vorgangsnummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|        |               | Angabe der Vorgangsnummer für das betreffende Anschlussprojekt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|        | 1             | Bezeichnung der Anlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|        |               | Angabe der Anlagenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist zusätzlich die Parkbezeichnung anzugeben Beispiel: „Biogasanlage Mustermann 2“ oder „Windpark Musterfeld / WEA XY“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|        | 2             | Fabrikatsnummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| B      |               | Angabe der Fabrikationsnummer für die Gesamtanlage (sofern diese vorliegt) oder der Seriennummer des Generators.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|        | 3             | Leistung der Anlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|        |               | Angabe der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme tatsächlich fertig gestellten Anlagenwirkleistung, d.h. die inst. Leistung i.S.d. § 3 Nr. 31 EEG, bei PVA gleichspannungsseitige Modulleistung und die Scheinleistung, d. h. bei PVA die wechelspannungsseitige Ausgangsleistung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|        | 4             | Standort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|        |               | Angabe des Standortes der Anlage einschließlich der Gemarkungs- und Flur-/Flurstückangaben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|        | 5             | Standortkoordinaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|        |               | Angabe der Standortkoordinaten der Einzelanlage bei Standorten im Außenbereich von Gemeinden. Bei größeren Anlagen sind die Koordinaten des zentralen Standortes ausreichend. Für Anlagen im Innenbereich von Gemeinden mit Adressangaben sind die Standortkoordinaten nicht erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|        | 6             | Behördliche Genehmigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|        |               | Angabe der Art, des Aktenzeichens sowie des Datums der behördlichen Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Erzeugungsanlage bzw. von Teilen der Erzeugungsanlage, sofern eine solche erforderlich ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|        | 1             | Übergabestelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| C      |               | Angabe der Art der Übergabestelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|        | 2             | Netz sicherheitsmanagement (NSM)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|        |               | Angabe zur Zahl der Stufen zum NSM. 4-stufig – vier Stufen der Einspeiseleistung (0, 30, 60 oder 100 % der Einspeisekapazität). Begrenzung der Ausgangsleistung auf 70% der Modulleistung für PVA – als alternative Wahlmöglichkeit statt NSM-Teilnahme für neu in Betrieb genommene PV-Anlagen ≤ 25kW. Für alle anderen EEG-Anlagen außer PV mit einer Leistung ≤ 25 kW besteht keine Teilnahmepflicht am NSM..                                                                                                                                                                                              |
|        | 3             | Installation des EFR-Empfängers                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|        |               | Standort, Gerätetyp, Fabrikatsnummer, Baujahr, Einbau- und Inbetriebnahmedatum des EFR-Empfängers                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|        | 4             | Erzeugungsanlage und NA-Schutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|        |               | Angaben zum NA-Schutz der Erzeugungsanlage. Die Abschaltzeit umfasst den Schutzrelais-Einstellwert und die Eigenzeit der Schutzeinrichtung und des Schalters in Summe. Die Abschaltzeit darf max. 200ms betragen. Bei Errichtung eines zentralen NA-Schutzes ist die Auslösezeit des NA-Schutzes aus dem Prüfbericht für den NA-Schutz zu entnehmen und zur Eigenschutz des Kuppelschalters zu addieren. Für den Eigenschutz der Erzeugungsanlage ist der Anlagenerrichter verantwortlich. Die ordnungsgemäße Funktion des NA-Schutzes wird durch den Errichter und Betreiber der Anlage verbindlich erklärt. |
|        | 4.1           | Einheitenzertifikate für Erzeugungseinheiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|        |               | Zertifikat zur Ausweisung der elektrischen Eigenschaften der Erzeugungseinheit und Bestätigung der Konformität zur VDE-AR-N-4105; für Erzeugungsanlagen ≥135 kW nach VDE-AR-N-4110; bis 1.4.2021 sind anstelle von Einheitenzertifikaten auch Konformitätserklärungen ausreichend.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|        | 4.2           | Zer. d. Leistungsflussüberwachung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|        |               | nur falls erforderlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|        | 4.3           | NA-Schutz und Auslösetest                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|        |               | Zertifikat, Einstellwert des Spannungssteigerungsschutzes U > (gleitender 10-min-Mittelwertsschutz). Der dem Netzbetreiber am nächsten liegende U> muss auf 1,10 Un eingestellt sein. Im Falle des zentralen NA-Schutzes ist eine Prüfung des Auslösekreises NA-Schutz-Kuppelschalter durch den Anlagenerrichter vorzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|        | 4.4           | P <sub>AVE</sub> -Überwachung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|        |               | nur falls erforderlich, P <sub>AVE</sub> muss mindestens 60 % der in der Kundenanlage installierten Leistung betragen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|        | 4.5           | Symmetrieeinrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|        |               | gewählte Technik od. Einhaltung des Grenzwertes von maximaler Unsymmetrie von 4,6 kVA zwischen den Außenleitern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|        | 4.6           | Blindleistungsfahrweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|        |               | Für Erzeugungseinheiten, die über Umrichter in das Verteilnetz einspeisen ist generell die Standard cos φ-Kennlinie der VDE-AR-N-4105 einzustellen. Erzeugungseinheiten ohne Umrichter können die vorgegebenen Blindleistungswerte (0,90 oder 0,95 untererregt) fest einstellen. DSG/BZ/STG bedeutet Drehstromsynchrongenerator, Brennstoffzelle, Sterlinggenerator                                                                                                                                                                                                                                           |
|        | 4.7           | Speicher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|        |               | Angaben zum Einsatz von Stromspeichern und dessen Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Förderung als EEG/KWK-G-Strom erhalten, ist von den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen „Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz“ bzw. „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“ mindestens eine Variante auszuwählen. Darüber hinaus muss mindestens eine Speicherschaltung gem. Umsetzungshilfe TAB-NS der ASCANETZ GmbH gewählt werden.                                                                                                                                             |
| D      | 1             | Erfüllung gesetzlicher Vorgaben – EEG/KWK-G                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|        |               | § 9 Abs. 1 oder 2 EEG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|        |               | Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60% der installierten Leistung (z.B. durch Umsetzung am Wechselrichter oder über ein Energiemanagementsystem EMS)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|        |               | § 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|        |               | Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases bei Anlagen, die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31.12. 2011 errichtet worden sind, die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt.                                                                                                                                                                                            |
|        |               | § 9 Abs. 5 Nr. 2 EEG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|        |               | Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|        |               | § 9 Abs. 8 EEG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|        |               | Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, spätestens ab dem 01.01.2025, mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein. Zum Nachweis, dass diese technischen Anforderungen erfüllt sind, werden folgende Unterlagen bzw. Nachweise benötigt.                                                                                                                                                                                    |
|        |               | 1. Bei Verpflichtung zur Nachtkennzeichnung gemäß Vorgaben des Luftverkehrsrechts <ul style="list-style-type: none"> <li>Bestätigung des Anlagenbetreibers zur Installation der Errichtung zu bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (Ziffer C 4 dieser Erklärung zur Inbetriebnahme)</li> <li>das positive Ergebnis der Baumusterprüfung</li> <li>die geänderte BImSchG-Genehmigung der Anlage</li> <li>das Inbetriebnahme-Protokoll der Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung</li> </ul>                                                                                                     |
|        |               | 2. Bei Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Vorgabe des Luftverkehrsrechts <ul style="list-style-type: none"> <li>Erklärung des Anlagenbetreibers zur Befreiung</li> <li>Die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung, die die Befreiung belegt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|        |               | 3. Bei Befreiung von bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß behördlicher Anordnung bzw. Befreiung durch die Bundesnetzagentur <ul style="list-style-type: none"> <li>Erklärung des Anlagenbetreibers zur Befreiung</li> <li>Bestätigung der Genehmigungsbehörde zum Verbot der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (z.B. Bescheid nach BImSchG) oder der Bundesnetzagentur zur Befreiung</li> <li>Die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung, die die Befreiung belegt.</li> </ul>                                                                                     |
|        | 2             | § 24 EEG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|        |               | § 24 Abs. 1 gilt für alle Energieträger; Abs. 2 gilt für s.g. Freiflächenanlagen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme wurde in derselben Gemeinde die für den Erlass des B-Plans zuständig ist und im Umkreis von 2 km innerhalb der letzten 24 Kalendermonate keine weitere Fotovoltaikanlage (s.g. Freiflächenanlage) in Betrieb genommen. .                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|        | 5             | Registrierung im Marktstammdatenregister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|        |               | Gemäß § 52 EEG verringert sich der Vergütungsanspruch nach EEG, wenn der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in dem Register nicht vorgenommen hat. Die Registrierungsbestätigung der BNetzA ist beizulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|        | 6             | Zuschlagsnummer gemäß EEG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|        |               | Die Bundesnetzagentur muss jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, bekannt geben. Die BNetzA unterrichtet die Anlagenbetreiber bei einem Zuschlag über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|        | 7             | Zulassung als KWK- Anlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|        |               | Antrag auf Zulassung als KWK- Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist erfolgt. Eine Kopie der Eingangsbestätigung des Antrages beim BAFA ist beizulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|        | 8             | kleine KWK-Anlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|        |               | Anzeige von kleinen KWK-Anlagen beim BAFA: Die Anlage wurde gemäß Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt beim BAFA angezeigt. Eine Kopie der Anzeige gegenüber dem BAFA ist beizulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|        | 9             | Zulassung als KWK- Anlage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|        |               | Zulassung als KWK- Anlage i. S. d. § 10 KWK-G wurde durch das BAFA erteilt. Eine Kopie der Zulassung ist beizulegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| D      |               | Besonderheiten / Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|        |               | Bemerkungsfeld für den Anlagenbetreiber bzw. Errichter / Inbetriebsetzer. Z. B. der Verweis auf die „Zusatz-Erklärung zur Bestimmung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme einer PV- Erzeugungsanlage gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2021“ bei Inbetriebnahme von PVA ohne Netzanschluss.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

## Erklärung zur Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage

|   |   |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---|---|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E | 1 | Erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage            | Die Inbetriebnahme gemäß EEG setzt die technische Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien voraus. Die Anlage muss fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert sein. Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebsetzung der Anlage. Angabe ob die Anlage ausschließlich mit erneuerbaren oder mit sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde. |
|   | 2 | Erstmaliger Netzparallelbetrieb                   | Datumsangabe des erstmaligen Netzparallelbetriebs (Netzanschluss ist hergestellt, Anlage fährt parallel zum Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, es ist dabei unerheblich, ob eine Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers erfolgt oder die Energie in der Kundenanlage verbraucht wird).                                                                                                                                                                              |
|   | 3 | Erklärung                                         | Erklärung der Unterzeichner, dass alle Angaben der Erklärung wahrheitsgemäß sind und dass etwaige Abweichungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|   | 4 | Errichter / Inbetriebsetzer bzw. Anlagenbetreiber | Angabe der Anlagenbetreiber- und Errichterdaten. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist durch die Unterschrift des Errichters / Inbetriebsetzer und durch die des Anlagenbetreibers zu bestätigen. Ausnahme nach VDE-AR-N 4105 Ziffer 5.5.3 zweiter Absatz ist möglich.                                                                                                                                                                                                        |